

**Merkblatt**  
**Innovationsgutscheine für kleine und mittlere Unternehmen**  
**Modellvorhaben des Landes Baden-Württemberg**

(1. Version: 17. Aufruf/Stand: Januar 2012)

---

**1. Verwendungszweck**

- Förderung der Inanspruchnahme von Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen (F&E-Dienstleistungen) im Rahmen von Produktinnovationen, Dienstleistungsinnovationen und Verfahrensinnovationen.

---

**2. Laufzeit und Antragsberechtigung**

- Das Modellvorhaben läuft vorerst bis zum 31.12.2012. Abgerechnet werden können Innovationsgutscheine auf Rechnungen von F&E-Dienstleistern, die innerhalb von 10 Monaten ab Bewilligungsdatum eingereicht werden.
  - Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft oder der Freien Berufe, die ihren Hauptsitz in Baden-Württemberg haben. Ferner Existenzgründerinnen und -gründer, die in Baden-Württemberg gründen werden. Die Unternehmensgründung muss spätestens zum Zeitpunkt der Abrechnung der Zuwendung formal erfolgt sein.
  - Es gilt eine maximale Unternehmensgröße von bis zu 100 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) und ein Vorjahresumsatz von höchstens 20 Mio. € **oder** eine Vorjahresbilanzsumme von höchstens 20 Mio. € (einschließlich aller verbundenen Unternehmen). Verbunden sind u. a. Unternehmen, die zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen gemeinsam stehen. Ein Unternehmen ist kein KMU, wenn 25% oder mehr des Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden, davon ausgenommen sind bestimmte öffentlichen Anteilseigner, wie z.B. staatliche Beteiligungsgesellschaften.
  - Es gilt die jeweils aktuelle KMU-Definition der EU, derzeit die Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 (2003/361/EG).
  - Bei den Unternehmen muss es sich um ein kleines oder mittleres Unternehmen handeln, an dem eingetragene Vereine, als gemeinnützig anerkannte juristische Personen oder Religionsgemeinschaften nicht mit Mehrheit beteiligt sind.
  - Die Förderung ist unternehmensbezogen, bei Existenzgründerinnen und -gründern personenbezogen.
  - Bei Antragstellung muss die Wahl des F&E-Dienstleisters erfolgt sein. Es dürfen jedoch erst nach Erhalt des/der Innovationsgutscheine verbindliche Verträge abgeschlossen werden.
-

---

### 3. Gegenstand, Art und Höhe der Förderung

- Innovationsgutscheine sollen die Planung, Entwicklung und Umsetzung neuer Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen bzw. eine wesentliche qualitative Verbesserung bestehender Produkte, Produktionsverfahren und Dienstleistungen unterstützen.

- Die Vorhaben werden nicht veröffentlicht.

Innovationsgutscheine gibt es zu

- **2.500 € (Innovationsgutschein A)** für wissenschaftliche Tätigkeiten im Vorfeld der Entwicklung eines innovativen Produkts, einer innovativen Dienstleistung oder einer Verfahrensinnovation z.B. Technologie- und Marktrecherchen, Machbarkeitsstudien, Werkstoffstudien, Designstudien, Studien zur Fertigungstechnik

und zu

- **5.000 € (Innovationsgutschein B)** für umsetzungsorientierte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, die darauf ausgerichtet sind, innovative Produkte, Produktionsverfahren und Dienstleistungen bis zur Markt- bzw. Fertigungsreife auszugestalten, z.B. Konstruktionsleistungen, Service Engineering, Prototypenbau, Design, Produkttests zur Qualitätssicherung, Umweltverträglichkeit.

und zu

- **20.000 € (Innovationsgutschein B (Hightech))** für umsetzungsorientierte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Rahmen eines innovativen Gründungsvorhabens in den Zukunftsfeldern: Nachhaltige Mobilität; Umwelttechnologie, Erneuerbare Energie und Ressourceneffizienz; Gesundheitswirtschaft, Lebenswissenschaften; IKT, Green IT und intelligente Produkte (weitere Informationen siehe Seite 3 und 4).

- Die Förderung deckt beim Innovationsgutschein A bis **max. 80%** und beim Innovationsgutschein B bis **max. 50%** der Ausgaben ab, die dem Unternehmen von der beauftragten Forschungs- und Entwicklungseinrichtung in Rechnung gestellt werden. Zum Erhalt der Höchstfördersumme müssen demnach beim Innovationsgutschein A mindestens 3.125,00 € (zzgl. MwSt) und beim Innovationsgutschein B mindestens 10.000,00 € (zzgl. MwSt) an förderfähigen Ausgaben nachgewiesen werden.

- Der Innovationsgutschein A kann entweder mit dem Innovationsgutschein B **oder** mit dem Innovationsgutschein B (Hightech) kombiniert werden.

- 
- Die Gutscheine können wie folgt beantragt werden:  
Gutschein A und B oder B(Hightech) gleichzeitig für ein innovatives Vorhaben. A und B oder B(Hightech) zeitenkoppelt für ein Vorhaben. A und B oder B(Hightech) gleichzeitig für unterschiedliche Vorhaben (in diesem Fall bitte zwei Antragsformulare ausfüllen). A und B oder B(Hightech) zeitenkoppelt für verschiedene Vorhaben.

### **Innovationsgutschein B (Hightech)**

- Antragsberechtigt sind Existenzgründerinnen und Existenzgründer sowie junge Unternehmen bis maximal 3 Jahre nach Gründung (endgültige Gründungsrechtsform), die ihren Hauptsitz in Baden-Württemberg haben. Als Zeitpunkt der Unternehmensgründung gelten folgende Merkmale: Gewerbeanmeldung, Eintrag im Handelsregister, Meldung beim Finanzamt, Eintrag in die Handwerksrolle.
- **Innovationsgutschein B (Hightech)** gibt es zu **20.000 €** für umsetzungsorientierte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Rahmen eines innovativen Vorhabens in den folgenden Schwerpunktfeldern:
  - 1) Nachhaltige Mobilität
  - 2) Umwelttechnologie, Erneuerbare Energie und Ressourceneffizienz
  - 3) Gesundheitswirtschaft, Lebenswissenschaften
  - 4) Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT), Green IT und intelligente Produkte
- Die Förderung deckt bis **max. 50%** der Ausgaben ab, die dem Unternehmen in Rechnung gestellt werden. Zum Erhalt der Höchstfördersumme müssen demnach mindestens 40.000 Euro (zzgl. MwSt) an förderfähigen Ausgaben nachgewiesen werden.
- Zuschussfähig sind die Kosten externer Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen. Zudem sind Materialkosten förderfähig, die im Rahmen von betriebsinternen Entwicklungsleistungen, z.B. dem Prototypenbau, anfallen. In diesem Fall ist bei Antragstellung eine Kostenschätzung (Art und Umfang der Materialkosten) anzugeben. Die Bagatellgrenze für einzelne Rechnungen liegt bei 250 Euro.

---

### **Aufrufe und Beantragung Gutschein B (Hightech)**

- Im Rahmen des Modellvorhabens werden im Jahr 2011 4 Aufrufe zur Beantragung von Innovationsgutschein B (Hightech) veröffentlicht. Aufrufe sind zu folgenden Stichtagen geplant: 02.01.2012, 02.04.2012, 02.07.2012, 01.10.2012.
- In der Regel gilt ein Antragskorridor von 5-6 Wochen pro Aufruf. Anträge müssen innerhalb der jeweiligen Antragsfrist beim Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg, Referat 83, eingereicht werden.
- Anträge sind mit dem Online-Antragsformular unter **www.innovationsgutscheine.de** einzureichen. Alternativ kann das Antragsformular beim Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg angefordert werden.
- Die Anträge werden nach den formalen Antragskriterien geprüft, anschließend bewertet der Innovationsausschuss (siehe Seite 9) die Anträge inhaltlich und wählt die besten Projekte aus.
- Die ausgewählten Unternehmen werden zu einem Präsentationstermin eingeladen, im Rahmen dessen sie ihr innovatives Vorhaben mit einer ca. 15-minütigen Präsentation den Mitgliedern des Innovationsausschusses vorstellen. Danach erfolgt eine Befragung.
- Die Präsentation bildet die Grundlage für die Förderempfehlung des Innovationsausschusses. Auf Basis der Förderempfehlung des Innovationsausschusses wird vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft über die Vergabe der Innovationsgutscheine B (Hightech) entschieden.
- Die Vergabe der Innovationsgutscheine erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel. Abgelehnte Anträge können im Rahmen eines weiteren Aufrufs erneut gestellt werden, sofern der Innovationsausschuss eine inhaltliche Nachbesserung empfohlen hat.
- Die Aufruftermine, Antragsfristen und Präsentationstermine werden unter **www.innovationsgutscheine.de** veröffentlicht.

**Die zuschussfähigen Ausgaben werden wie folgt finanziert:  
(Beispiele)**

Bei Gesamtkosten i.H.v.	2.000 €	3.125 €	5.000 €	10.000 €
Zuschuss aus <b>Innovationsgutschein A</b> (80 % der zuschussfähigen Ausgaben, max. 2.500 € )	1.600 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €
Eigenanteil des Zuschussempfängers	400 €	625 €	2.500 €	7.500 €

Bei Gesamtkosten i.H.v.	2.000 €	5.000 €	10.000 €	15.000 €
Zuschuss aus <b>Innovationsgutschein B</b> (50 % der zuschussfähigen Ausgaben, max. 5.000 € )	1.000 €	2.500 €	5.000 €	5.000 €
Eigenanteil des Zuschussempfängers	1.000 €	2.500 €	5.000 €	10.000 €

Bei Gesamtkosten i.H.v.	10.000 €	20.000 €	40.000 €	60.000 €
Zuschuss aus <b>Innovationsgutschein B (Hightech)</b> (50 % der zuschussfähigen Ausgaben, max. 20.000 € )	5.000 €	10.000 €	20.000 €	20.000 €
Eigenanteil des Zuschussempfängers	5.000 €	10.000 €	20.000 €	40.000 €

- Im Rahmen des Modellvorhabens kann pro Unternehmen einmal pro Jahr ein Gutschein A und Gutschein B **oder** ein Gutschein A und Gutschein B (Hightech) gewährt werden. Verbundene Unternehmen werden wie ein Unternehmen behandelt. Bei wiederholter Förderung von Unternehmen, die bereits einen Gutschein erhalten haben, muss es sich um ein vom bereits geförderten Projekt unabhängiges Innovationsvorhaben handeln.
- Unternehmen, die sich zu einem größeren F&E-Vorhaben zusammenschließen, können ihre Innovationsgutscheine **kumulieren**. Kumulierbar sind max. 4 Innovationsgutscheine A und 4 Innovationsgutscheine B. Innovationsgutscheine B (Hightech) kann im Rahmen von Unternehmenskooperationen nicht kumuliert werden.

- 
- Dabei müssen alle beteiligten Unternehmen in den Innovationsprozess direkt eingebunden sein und die Verwertung der Produktinnovation anstreben. Reine Vermarktungs- oder Vertriebspartner bzw. Subunternehmenschaften sind nicht förderfähig.
  - Mehrwertsteuer ist nicht förderfähig.
  - De-minimis-Regel

Die De-minimis-Regelung besagt, dass an einzelne Unternehmen ausgereichte finanzielle Vergünstigungen vom Staat bzw. von staatlichen Stellen bei der Europäischen Kommission nicht angemeldet und von ihr nicht genehmigt werden müssen, wenn sie innerhalb von drei Kalenderjahren den Wert von 200.000 EUR nicht übersteigen.

Bei Unternehmen, die im Bereich des Straßen-transportsektors tätig sind, beträgt dieser Schwellenwert 100.000 EUR. Bei Zuschüssen wird der gesamte Betrag auf den genannten Schwellenwert angerechnet. Bei anderen Finanzierungsinstrumenten (z. B. Zinsvergünstigungen, Beteiligungen, Bürgschaften) wird der Vorteil rechnerisch ermittelt.

In der De-minimis-Erklärung müssen nicht alle Förderungen angegeben werden, sondern "nur"

- gewährte und beantragte Beihilfen nach der De-minimis Regel im laufenden Steuerjahr und in den zwei vorangegangenen Steuerjahren sowie
  - um dem Kumulierungsverbot (Art. 2 Abs. 5 De-Minimis-Verordnung) Rechnung zutragen, auch andere Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten.
- Dies ergibt sich aus Art. 2 Abs. 5 und Art. 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1998/2006 (ABl. L 379/5 vom 28.12.2006).

---

## 4. Förderfähige Leistungen

- Als konsultierbare Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen (F&E-Einrichtungen) gelten öffentliche und privatwirtschaftliche Institute und Gesellschaften der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung sowie vergleichbare privatwirtschaftliche Anbieter von Entwicklungsdienstleistungen.  
Zum Beispiel:
  - Hochschul-Institute,
  - Institute und Einrichtungen der Fraunhofer-Gesellschaft, der Max-Planck-Gesellschaft sowie der Leibniz-Gemeinschaft,
  - Institute der Innovationsallianz Baden-Württemberg,
  - Forschungszentren in der Helmholtz-Gemeinschaft
  - Unternehmen der Steinbeis-Stiftung für Wirtschaftsförderung und
  - privatwirtschaftliche F&E-Unternehmen
  - Ingenieur- und Designbüros

Unter [www.mfw.baden-wuerttemberg.de](http://www.mfw.baden-wuerttemberg.de) können Sie unter der Rubrik Informationsmaterial, Innovation und Technologie, die Broschüren „Vertragsforschung für die Wirtschaft“ und „Wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen in Baden-Württemberg“ abrufen oder bestellen.

- 
- Es können sowohl nationale als auch internationale Anbieter in Anspruch genommen werden. Institute und Unternehmen mit eindeutigem Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich der Unternehmensberatung (über 50% des Geschäftsumsatzes) werden nicht anerkannt.
  - Der Innovationsausschuss (siehe Seite 9) bewertet in Grenzfällen die Akzeptanz und Ausschluss von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und gibt der Zuwendungsbehörde eine entsprechende Empfehlung.
  - Gefördert werden ausschließlich Leistungen externer Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen.
  - Von der Förderung ausgeschlossen sind F&E-Dienstleistungen durch Betriebsangehörige, durch ein unmittelbar oder mittelbar verbundenes Unternehmen sowie F&E- Dienstleistungen, die durch Familienmitglieder durchgeführt werden.

Nicht förderfähig sind:

- Klassische Unternehmensberatungen (z.B. Strategieberatung, Organisationsberatung, betriebswirtschaftliche Beratung) und Unternehmercoachings
  - Outsourcing von F&E-Tätigkeiten, die in der Regel betriebsintern verrichtet werden
  - branchenübliche Konstruktions- und Programmierdienstleistungen
  - Entsendung von Forschungspersonal ins Unternehmen
  - Kauf von Maschinen, Geräten, Hard- und Software
  - Bachelor-, Master-, Diplom-, Promotions- und Habilitationsstudien sowie studentische Projekte im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildungseinheit (Seminar, Kurs, etc.)
  - Betriebsinterner Aufwand, z.B. interne Personal-, Sach- und Reisekosten (Ausnahme: Sachkosten bei Gutscheine B Hightech)
  - Gebühren und Beratungshonorare im Rahmen der Sicherung von Schutzrechten
  - Aufwendungen für Vertrieb und Werbung
  - Beratungen, die sich auf die Erlangung öffentlicher Hilfen beziehen
-

---

## 5. Verfahren

### Aufrufe und Beantragung

- Anträge können auf dem beim Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg erhältlichen bzw. unter [www.innovationsgutscheine.de](http://www.innovationsgutscheine.de) zum Download vorgehaltenen Antragsformular gestellt werden und sind beim Ministerium für Finanzen und Wirtschaft, Referat 83, einzureichen. Alternativ ist unter [www.innovationsgutscheine.de](http://www.innovationsgutscheine.de) eine Online-Antragstellung möglich.
- Die Anträge werden fortlaufend und zeitnah bearbeitet, geprüft und bewilligt. In der Regel erhalten Sie eine Nachricht innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung.
- Die Anträge werden nach den formalen Antragskriterien geprüft. Anschließend bewertet der Innovationsausschuss (siehe nächste Seite) die Anträge inhaltlich und spricht eine Förderempfehlung aus. Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft entscheidet über den Antrag. Abgelehnte Anträge können erneut gestellt werden, sofern der Innovationsausschuss eine inhaltliche Nachbesserung empfohlen hat.

### Erhalt des Innovationsgutscheins / der -gutscheine (Bewilligung)

- Die Bewilligung erfolgt durch Zuwendungsbescheid und Innovationsgutschein.
- Mit Erhalt des Zuwendungsbescheids und des Innovationsgutscheins bzw. der beiden -gutscheine ist die Förderung bewilligt. Die Bewilligung stellt den Start des F&E-Vorhabens dar. Leistungen, die vor dem Bewilligungsdatum liegen, sind nicht förderfähig und können nicht abgerechnet werden. Verträge und Aufträge dürfen nicht vor der Entscheidung über den Antrag und der Bewilligung geschlossen bzw. erteilt werden.

### Abrechnung der Gutscheine

- Nach Abschluss der F&E-Dienstleistungen ist im Rahmen des Verwendungsnachweises eine Rechnung der F&E-Einrichtung(en) - oder mehrere Teilrechnungen – sowie ein Sachbericht über die Durchführung und das Ergebnis der Maßnahme vorzulegen. Eigenbelege und Aufrechnungen können nicht anerkannt werden.
- Zum Zeitpunkt der Abrechnung müssen die Antragsvoraussetzungen (z.B. Umsatz des Unternehmens, Mitarbeiterzahl, Hauptsitz des Unternehmens in Baden-Württemberg) weiterhin bestehen. Eine Verlegung des Hauptsitzes in ein anderes Bundesland oder ins Ausland während des Bewilligungszeitraums hat den Widerruf der Bewilligung zur Folge.

---

## Innovationsausschuss

- Der Innovationsausschuss bewertet in Grenzfällen die Akzeptanz und den etwaigen Ausschluss von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und gibt Empfehlungen ab hinsichtlich der Vergabe der Innovationsgutscheine. Der Innovationsausschuss setzt sich aus 7 Experten (2 Unternehmer, 2 Wissenschaftler, 2 Innovationsberater der Kammern und 1 Vertreter des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft) zusammen und wird vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft bestellt. Er wird beim Gutschein B Hightech um weitere Technologie- und Finanzexperten ergänzt. Die Mitglieder des Innovationsausschusses sind zur Neutralität und Verschwiegenheit verpflichtet.

---

## 6. Antragstellung

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft  
Baden-Württemberg  
Ref. 83, Modellvorhaben Innovationsgutscheine  
Schlossplatz 4  
(Neues Schloss)  
70173 Stuttgart

Ansprechpartner:

Frau Sarah Sauter  
Tel: 0711/123-2615  
Fax: -2556, E-Mail: [sarah.sauter@mfw.bwl.de](mailto:sarah.sauter@mfw.bwl.de)

Frau Martina Hertenberg,er,  
Tel: 0711/123-2553 (mittwochs und donnerstags),  
Fax: -2556, E-Mail: [martina.hertenberger@mfw.bwl.de](mailto:martina.hertenberger@mfw.bwl.de)

Frau Sabine Saub  
Tel.: 0711/ 123-2624  
Fax: -2556, E-mail: [sabine.saub@mfw.bwl.de](mailto:sabine.saub@mfw.bwl.de)

---

## 7. Förderrechtliche Rahmenbedingungen

- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- Neben dieser Förderung darf für die Finanzierung der im Antrag angeführten F&E-Dienstleistung keine weitere Förderung der öffentlichen Hand in Anspruch genommen werden.
- Es handelt sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen. Eine entsprechende Erklärung ist im Rahmen der Antragstellung abzugeben (siehe Formular „De-minimis-Erklärung“).